

Zum Referenten bestellt, entwarf ich einen Bericht, in dem das bisher dem Reichsgericht gegenüber beobachtete Verfahren einer scharfen Kritik unterzogen und mit dem Nachweis der Notwendigkeit der Bildung eines vierten Strafsenats die Darlegung der nachteiligen Rückwirkung des Notstandes der Strafsenate auf die Zivilsenate verbunden wurde. Ich einigte mich dann mit dem Korreferenten, dem Präsidenten eines Strafsenats v. Beyerle<sup>1)</sup> dahin, seine Ausführungen in einem gemeinsamen Bericht meinem Entwurf voranzustellen und diesen dem Präsidium mit dem Vorschlag zu überreichen, falls unser Entwurf von ihm genehmigt werde, den Bericht des Präsidiums an den Chefpräsidenten gelangen zu lassen mit dem Ersuchen, ihn mit einer Befürwortung dem Reichsjustizamt vorlegen zu wollen. Unser Vorschlag fand die einstimmige Billigung des Präsidiums, dessen Mitglieder, selbst mit Einschluß des Chefpräsidenten, an den der Bericht gerichtet war, diesen sämtlich unterzeichneten.

Der Erfolg bestand nur darin, daß eine Präsidentenstelle und zwei Ratstellen in den nächsten Justizetat Aufnahme fanden. Damit war zwar die Möglichkeit gegeben, einen vierten Strafsenat notdürftig herstellen zu können, aber nicht zugleich auch dem Bedürfnis der Verstärkung der Zivilsenate Rechnung getragen, und die unvermeidliche Folge davon war, daß, wie das schon in unserem Bericht vorhergesehen war, nur zu bald die Errichtung eines sechsten Zivilsenats notwendig wurde.

Auch jetzt verhielt sich das Reichsjustizamt zu desfallsigen Anträgen des Präsidenten Simson ablehnend, und der von bestellten Referenten ausgearbeitete Bericht hatte keinen bessern Erfolg. Damit aber waren alle geschäftsmäßigen Mittel und Wege erschöpft. Und so entschloß ich mich denn, nun gewissermaßen an die Öffentlichkeit zu appelliren und durch meine kleine Schrift „Das Reichsgericht“ dem Reichstag für eine wirksame Hilfe eine feste Grundlage zu geben.<sup>2)</sup> Mit diesem Schritt durchbrach ich gewohnte Schranken. Aber was anders blieb übrig? War es ja doch dahin gekommen, daß dem höchsten Gerichtshof des Deutschen Reichs vom Reichsjustizamt erklärt wurde, es könnten im Durchschnitt wöchentlich in jedem Senat zehn bis zwölf Sachen erledigt werden und zu dem Ende, so oft erforderlich, ein dritter Sitzungstag abgehalten werden.

1) Der leider zu früh verstorbene Senatspräsident v. Beyerle stand in seinem Senat in hohem Ansehen. Und öfter habe ich aussprechen hören, daß seine mündlich verkündeten Urteile so gründlich und meisterhaft motivirt wären, daß, wenn man einen Stenographen zur Verfügung hätte, die Ausfertigung der Urteile nur in Abschriften zu bestehen brauchte.

2) Schon, als es sich um den vierten Strafsenat handelte, waren Windthorst und Braun-Wiesbaden durch Interpellationen dafür eingetreten. Sie hatten aber keinen Erfolg gehabt, weil es den Interpellanten an der nötigen Unterlage fehlte, um dem, was der Staatssekretär zur Widerlegung vorbrachte, wirksam begegnen zu können.

Mein zunächst in den Jahrbüchern der Dogmatik von G. Jhering, Band 24 zum Abdruck gebrachter Aufsatz konnte erst später durch Separatabdrücke in den Buchhandel kommen, dem freundlichen Entgegenkommen des Verlegers verdanke ich es aber, daß mir rechtzeitig so zahlreiche Separatabdrücke zgingen, daß durch Vermittlung von Kollegen fast allen Fraktionen des Reichstags Exemplare davon zugestellt werden konnten.